

# ZH\_OBERGERICHT SB190245 vom 6. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190245](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190245)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190245 du 6 décembre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190245 del 6 dicembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 7. Februar 2019 sprach das Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, die Beschuldigte des versuchten Mordes, der mehrfachen falschen Anschuldigung, des Diebstahls, des Hausfriedensbruchs und der Freiheitsberaubung schuldig, bestrafte sie mit 18 Jahren Freiheitsstrafe und einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 10.– und ordnete eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB an. Den Beschuldigten sprach es der Gehilfenschaft zu versuchter vorsätzlicher Tötung, des Diebstahls und des Hausfriedensbruchs schuldig und bestrafte ihn mit 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe und einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 10.–. Die Beschuldigte verwies es für 15 Jahre, den Beschuldigten für 10 Jahre des Landes, wobei es auch die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem anordnete. Ferner entschied es über die Verwendung beschlagnahmter Gegenstände und über die Zivilforderungen der Privatkläger und regelte die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 142 S. 129 ff.).

### E. 1.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens umfassen für jeden der beiden Beschuldigten die Hälfte der Gerichtsgebühr zuzüglich der Kosten ihrer jeweiligen amtlichen Verteidigung im zweitinstanzlichen Verfahren.

### E. 1.1.1

Die Anklage wirft der Beschuldigten weiter vor, am 8. März 2017 Strafanzeige gegen ihren Ehemann E. \_\_\_\_\_ (Privatkläger 3) wegen Körperverletzung erstattet zu haben, um ihn absichtlich falsch zu beschuldigen. Sie habe dabei absichtlich wahrheitswidrig zu Protokoll gegeben, dass ihr Ehemann sie tags zuvor in der gemeinsamen Wohnung mit einem Küchenmesser an der linken Schulter mehrmals geritzt und dadurch verletzt habe, obschon sie sich diese Verletzung selber zugefügt habe. Sie habe damit die Absicht verfolgt, dass gegen ihren Ehemann eine Strafuntersuchung eröffnet werde und habe es dabei zumindest in Kauf genommen, dass er von der Polizei verhaftet und für unbestimmte Zeit inhaftiert bleiben würde. Tatsächlich sei es zur Eröffnung einer Strafuntersuchung und zur Inhaftierung des Privatklägers 3 während drei Tagen gekommen. Sie habe sich dadurch der falschen Anschuldigung und der Freiheitsberaubung schuldig gemacht (vgl. zu den Einzelheiten Urk. 61 Ziff. II.2.).

### E. 1.1.2

Die Staatsanwaltschaft stützt sich neben den Aussagen von E. \_\_\_\_\_ massgeblich auf das Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 28. März 2018. Sie verweist darauf, dass es zum Verhaltensmuster der Beschuldigten gehöre, Leute aus ihrem Umfeld falsch anzuschuldigen, und sie während des Verfahrens nicht vor Lügen zurückgeschreckt sei.

Demgegenüber würden die Aussagen von

- 41 - E.\_\_\_\_\_ durch die Erkenntnisse des Forensischen Instituts Zürich untermauert (Urk. 106 S. 25 ff.).

### **E. 1.2**

Nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen ist das vorinstanzliche Urteil damit hinsichtlich der Dispositivziffern 1 teilweise (Verurteilung der Beschuldigten wegen falscher Anschuldigung zum Nachteil des Privatklägers 6 [Spiegelstrich 2, Anklageziffer II.1.], wegen Diebstahls [Spiegelstrich 3] und Hausfriedensbruchs [Spiegelstrich 4]), 2 teilweise (Verurteilung des Beschuldigten wegen Diebstahls [Spiegelstrich 2] und Hausfriedensbruchs [Spiegelstrich 3]), 5 (ambulante Behandlung), 12-17 (Verwendung beschlagnahmter Gegenstände), 18 (Schadenersatzpflicht der Beschuldigten gegenüber C.\_\_\_\_\_), 20 teilweise (Feststellung der grundsätzlichen Haftung der Beschuldigten für weiteren Schaden von C.\_\_\_\_\_), 21 teilweise (Schadenersatzpflicht der Beschuldigten gegenüber F.\_\_\_\_\_, Abweisung des Schadenersatzbegehrens von F.\_\_\_\_\_ gegenüber beiden Beschuldigten im Fr. 14'196.60 zzgl. Zins übersteigenden Betrag), 22 (Verweisung von Rechtsbegehren Ziff. 5 von F.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg), 23 teilweise (Schadenersatzpflicht der Beschuldigten gegenüber G.\_\_\_\_\_, Abweisung des Schadenersatzbegehrens von G.\_\_\_\_\_ gegenüber beiden Beschuldigten im Fr. 9'729.10 zzgl. Zins übersteigenden Betrag), 24 (Verweisung von Rechtsbegehren Ziff. 5

- 16 - von G.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg), 25-26 teilweise (Schadenersatzpflicht der Beschuldigten gegenüber der D.\_\_\_\_\_ AG), 27-29 teilweise (Pflicht der Beschuldigten zur Leistung von Genugtuungen, Abweisung der Genugtuungsbegehren gegenüber beiden Beschuldigten im Fr. 60'000.– und Fr. 12'000.– zuzüglich Zins übersteigenden Betrag) und 30-34 (Kosten- und Entschädigungen), was vorab festzustellen ist.

#### **E. 1.2.1**

Die Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit Ausnahme des Freispruchs vom Vorwurf der Freiheitsberaubung vollumfänglich. Ihr Obsiegen betrifft einen untergeordneten Nebenpunkt, weshalb es sich trotz des Teilfreispruchs

- 66 - rechtfertigt, ihr die gesamten auf sie entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen ihrer amtlichen Verteidigung, sind ihr folglich zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie sind ihr jedoch angesichts ihrer (auch auf lange Sicht absehbar) sehr knappen finanziellen Verhältnisse sofort zu erlassen. Die Kosten ihrer amtlichen Verteidigung sind aus den gleichen Gründen definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 1.2.2**

Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren mit seinem Antrag auf Freispruch vom Vorwurf der Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung. Die auf ihn entfallenden Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen seiner amtlichen Verteidigung, sind ihm aber dennoch aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 2 lit. a StPO). Die Beurteilung, ob der Beschuldigte sich mit dem Vorsatz der Tötung am Delikt seiner Schwester beteiligte, blieb bis zur heutigen Berufungsverhandlung, die dem Gericht den für die Einordnung des Verhaltens und der Aussagen des Beschuldigten notwendigen persönlichen Eindruck von dessen kognitiven Einschränkungen vermittelte, in der Schwebe. Angesichts seiner sehr knappen finanziellen Verhältnisse sind der auf ihn

entfallende Kostenanteil sowie die Kosten seiner amtlichen Verteidigung aber definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 1.3.1 Der amtliche Verteidiger der Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_, ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit Fr. 10'200.– (Urk. 207) zu entschädigen. 1.3.2 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, ist für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit Fr. 17'650.– (Urk. 209) zu entschädigen.

## **E. 2**

Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und Art. 25 StGB freizusprechen. IV. 1. Die Beschuldigte hat die zu beurteilenden Straftaten vor Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts; AS 2016 1249) begangen. Das

- 48 - geltende (neue) Recht ist daher auf diese nur anzuwenden, sofern es für sie im konkreten Fall zu einem günstigeren Ergebnis führt (Art. 2 Abs. 2 StGB; OFK/StGB-Donatsch, a.a.O., N 10 zu Art. 2 StGB). Das ist nicht der Fall, da das geltende (neue) Sanktionenrecht grundsätzlich keine mildere Bestrafung vorsieht, sondern im Gegenteil auf eine Verschärfung im Bereich der Geldstrafe und kurzen Freiheitsstrafe zielt, und die Neuregelungen gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB und Art. 46 Abs. 1 StGB, welche zu einem für den Täter günstigeren Ergebnis führen, vorliegend nicht zur Anwendung kommen. Die Sanktion ist folglich gestützt auf die Bestimmungen des im Tatzeitpunkt geltenden Sanktionenrechts festzulegen.

### **E. 2.1**

Der Beschuldigte beantragt für die verbüsste Überhaft eine Genugtuung von mindestens Fr. 100.– pro Hafttag (Urk. 109 S. 2; Urk. 206 S. 3, 31). Schadenszins beantragt er nicht und verzichtet damit auf eine Verzinsung der geltend gemachten Genugtuungsforderung (BGer 6B\_632/2017 E. 2.3 f.).

- 67 -

### **E. 2.2**

Innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB; vgl. zu den Einzelheiten BGE 123 IV 49 E. 2 und BGE 136 IV 55). Ist der Täter wegen einer Mehrzahl von Taten zu bestrafen, hat das Gericht basierend auf der Tatkomponente zunächst die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt zu bestimmen. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte – wiederum basierend auf der Tatkomponente – zu beurteilen, und es ist dafür unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die hypothetische Strafe zu ermitteln. Sind für die einzelnen Delikte gleichartige Strafen auszufällen, ist sodann in Anwendung des Asperationsprinzips die hypothetische Gesamtstrafe für sämtliche dieser Delikte festzulegen (Art. 49 Abs. 1 StGB; BGE 6B\_808/2017 E. 2.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2). Eine Strafschärfung auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ist dabei nur möglich, wenn der Täter mehrere mit

- 49 - dieser Höchststrafe bedrohte Delikte begangen hat (BGE 132 IV 102 E. 9.1). Nach der Festlegung der hypothetischen Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind schliesslich die Täterkomponente und weitere tatunabhängige Zumessungsfaktoren zu berücksichtigen

(BGE 6B\_865/2009 E. 1.6.1; BGE 6B\_496/2011 E. 2 und E. 4.2). Kommen für einen Normverstoss Freiheitsstrafe und Geldstrafe alternativ in Betracht, ist die Wahl der Sanktionsart zu begründen, wobei als wichtigstes Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen sind (BGE 134 IV 97 E. 4.2). Ist eine Gesamtstrafe auszufallen, sind dabei die Voraussetzungen für eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe gemäss Art. 41 StGB nicht beachtlich, solange die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate beträgt (BGE 6B\_808/2017 E. 2.1.3). 3.1 Bei der Bewertung der objektiven Tatschwere ist, wenn es, wie bei der Tat der Beschuldigten zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_, beim Versuch geblieben ist, gedanklich vom vollendeten Delikt auszugehen, hier also von der Tötung des Opfers. Der mit der Tötung als solcher verbundene Unrechtsgehalt kann nicht abgestuft werden. Die objektive Tatschwere einer Tötung bestimmt sich folglich anhand des Tathergangs und der Tatumstände, wobei auch subjektive Momente wie das Motiv, die Beweggründe und Absichten des Täters massgeblich sind (BGE 6B\_1038/2017 E. 2.6.1). Dass es sich dabei um Aspekte handelt, die auch für die Qualifikation der auf eine Tötung gerichteten Tat als Totschlag, vorsätzliche Tötung oder Mord relevant sind, hindert nicht daran, die Tat innerhalb der sich teilweise überlappenden Strafrahmen der Tötungsdelikte auf dieser Basis einzuordnen. Vor diesem Hintergrund ist bei der Bewertung der objektiven Tatschwere zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte - nachdem sie iPhone und Tablet ruhig weggelegt hatte - mindestens 15 Mal mit einem Messer auf das sich stark wehrende Opfer ein. Das Opfer hatte sie vorher völlig ahnungslos in seinem Schlafzimmer, also an einem Ort, der subjektiv in besonderen Mass mit dem Gefühl der Geborgenheit verbunden ist, überrascht. Es hatte ihr nicht den geringsten Anlass für den Angriff gegeben. Es war schlicht Mittel zum Zweck, im Rahmen eines von

- 50 - ihr seit längerem geplanten Rachezug gegen ihren Schwiegervater. Ihre Beweggründe für die Tat waren folglich niedrigster Natur. Umstände, die die objektive Tatschwere irgendwie relativieren würden, sind nicht ersichtlich. Namentlich ändert der Umstand, dass C.\_\_\_\_\_ zum Opfer einer erst vor Ort erfolgten Planänderung wurde, nichts an der objektiven Schwere der Tat. Die Beschuldigte stellte die Tatsituation im Rahmen ihrer Planänderung gezielt her; die Tat hat nichts Impulsives oder Überstürztes an sich. Sie ist vielmehr Ausdruck von Erbarmungslosigkeit und unfassbarer Geringschätzung des Lebens eines Jugendlichen. Objektiv ist von einem ausserordentlich schweren Verschulden auszugehen, das für das vollendete Delikt eine lebenslängliche Freiheitsstrafe rechtfertigen würde. 3.2 Was die subjektive Tatschwere betrifft, ist festzuhalten, dass die Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Der direkte Vorsatz widerspiegelt die ausserordentliche objektive Tatschwere auf der Ebene des subjektiven Tatverschuldens und hat insofern keine eigenständige Bedeutung. Wie die Vorinstanz richtig erwog, spricht sodann Vieles dafür, dass die Klagen der Beschuldigten über eheliche und familiäre Feindseligkeiten ihr gegenüber im Vorfeld der Tat objektiv zu relativieren sind (vgl. Urk. 142 E. IV.2.1.2.5 [S. 105 f.]). An ihrem subjektiven Leiden besteht jedoch kein Zweifel; sie sah sich als Opfer fortdauernder Beeinträchtigung durch ihren Schwiegervater und ihren Ehemann. Neben der bei ihr diagnostizierten mittelgradigen depressiven Episode (Urk. 48/9 S. 67), die der psychiatrische Gutachter unter dem Aspekt einer verminderten Steuerungsfähigkeit diskutiert (Urk. 48/9 S. 75 ff.), hat das aber keine eigenständige Bedeutung. Die zunehmende Fixierung auf den Schwiegervater als (vermeintlichen) Verursacher von Schwierigkeiten, die schliesslich zu ihren Racheplänen führte, erfolgte im Rahmen ihrer depressiven Symptomatik, die ihrerseits aus der (nach dem Erwogenen

jedenfalls subjektiv) bestehenden belastenden Lebenssituation bei einer geringen Problemlösungsfähigkeit aufgrund eingeschränkter Intelligenz entstand (Urk. 48/9 S. 72, 76 f.). Die Schuldfähigkeit der Beschuldigten war aufgrund ihrer depressiven Störung gemäss überzeugender gutachterlicher Einschätzung sodann in maximal leichtem Grad vermindert (Urk. 48/9 S. 77 ff.). Diese (zugunsten der Beschuldigten anzunehmende) leicht verminderte Schuldfähigkeit relativiert das sub-

- 51 - jektive Verschulden der Beschuldigten leicht. Das objektiv ausserordentlich schwere Verschulden reduziert sich deshalb auf ein sehr schweres Verschulden (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.6), das für das vollendete Delikt eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren rechtfertigen würde. 3.3 Diese hypothetisch schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt ist aufgrund des Umstandes zu reduzieren, dass es beim Versuch geblieben ist. Dabei hängt das Mass der zulässigen Strafreduktion unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren, desto weniger wird die Strafe reduziert (BGE 121 IV 49 E. 1b). Die Beschuldigte fügte C. \_\_\_\_\_ acht Stichverletzungen im Bereich des Brustkorbs und an den Armen, fünf Schnittverletzungen im Gesicht, am Brustkorb, am rechten Arm und an der linken Hand, zwei kombinierte Schnitt- und Stichverletzungen an der Schulter und am rechten Knie sowie eine Verletzung am rechten Nasenflügel zu. Ferner erlitt er Brüche an der rechten 3. Rippe und am Brustbein (Urk. 16/8 S. 3 f.). Mehrere der Stichverletzungen lagen unmittelbar über lebenswichtigen Strukturen wie Lunge, Herz, Halsgefäss links, Leber und der Halsschlagader (Urk. 16/4 S. 2). Tatsächlich verletzt wurde die Lunge. Die Folge war ein beidseitiger Lungenkollaps, der unmittelbar lebensgefährlich war. Die unmittelbare Lebensgefahr konnte nur durch die notfallmässige Einlage von Drainageschläuchen in den Brustkorb abgewendet werden (Urk. 16/4). Die Beschuldigte hatte den schwerverletzten C. \_\_\_\_\_ in der Wohnung zurückgelassen. Er selber war es, der sich aus der Wohnung in die Treppenanlage des Mehrfamilienhauses begab und schliesslich zu Wohnungen gelangte, deren Bewohner glücklicherweise anwesend waren, so dass seine ärztliche Versorgung noch rechtzeitig erfolgen konnte. Dass C. \_\_\_\_\_ den Angriff der Beschuldigten überlebte, ist folglich allein seinem Willen, glücklichen Umständen und der ärztlichen Versorgung geschuldet. Die Verletzungen heilten sodann nicht folgenlos ab. Zwar blieben keine die freie Lebensgestaltung unmittelbar einschränkenden körperlichen Beeinträchtigungen zurück. Es werden aber schwere kosmetische Schäden im Gesicht, namentlich eine grosse linksseitige Narbe, mit grosser Sicherheit bleiben (Urk. 16/4 S. 2; Narbe gut sichtbar in Urk. 7/8). Davon ausgehend erscheint eine Reduktion

- 52 - der hypothetischen Einsatzstrafe für das vollendete Delikt um zwei Jahre auf 18 Jahre Freiheitsstrafe als angemessen. 4.1.1 Bei der falschen Anschuldigung handelt es sich in der Tatvariante gemäss Art. 303 Abs. 1 StGB um ein mit Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren (vgl. Art. 40 Abs. 2 StGB) oder Geldstrafe bedrohtes Delikt. Geschützt sind das Interesse der Allgemeinheit an der Integrität und dem korrekten Funktionieren der Justiz und die Persönlichkeitsrechte zu Unrecht Angeschuldigter namentlich mit Bezug auf ihre Würde, Ehre, Freiheit, Privatsphäre, geistige Integrität und Geltung (BSK StGB-DELNON/RÜDY, Art. 303 N. 5 ff.). Die von der Beschuldigten gegen den Privatkläger 6 vorgebrachte Anschuldigung war gravierend. Sie machte ihn verantwortlich für den beinahe tödlich verlaufenen Angriff auf C. \_\_\_\_\_, wobei sie ihm in ihrem zweiten Brief ausdrücklich eine Tötungsabsicht unterstellte (Urk. 18/2 "er hat von Jemand Türe geofnet am Samstag hat

gebracht andere Leute zum diesen 14Jährigen zum Toten). Im Raum stand damit der Vorwurf eines mit langjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Delikts (vgl. Art. 111 und 112 StGB). Aufgrund ihres Täterwissens war ihr dabei klar, dass die Strafverfolgungsbehörden mit einer objektiv unerklärlichen Tat zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_ konfrontiert waren. Die Briefe, mit denen sie ihren Schwiegervater anschuldigte, richtete sie inhaltlich darauf aus, indem sie ihm Verbindungen zu ISIS unterstellte. Weitere Bemerkungen, die auf einen aus dem persönlichen Umfeld des Privatklägers 6 stammenden Tippgeber hindeuteten, der eigene Beobachtungen gemacht hatte, gaben ihrer Anschuldigung zusätzlich Gewicht. Die Tatsache, dass sie innert Wochenfrist mit einem zweiten Schreiben nachdoppelte, weil das erste Schreiben nicht sofort den von ihr gewünschten Erfolg gehabt hatte, macht die Hartnäckigkeit deutlich, mit der sie ihr Ziel verfolgte. Ihr Vorgehen war folglich perfid und von einer beachtlichen kriminellen Energie getragen, auch wenn es letztlich nicht zu dem von ihr angestrebten Ergebnis führte. Gänzlich harmlos waren ihre Anschuldigungen im Übrigen ungeachtet des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft nie eine Strafuntersuchung gegen den Privatkläger 6 eröffnete, nicht: Dieser geriet als möglicher Täter eines versuchten Tötungsdelikts in den Fokus der Ermittler und musste sich einer Befragung stellen. Dass er schnell als Täter ausgeschlossen wurde, ist dem Umstand zu verdanken, dass das von ihm geltend gemachte Alibi durch eine rückwärt-

- 53 - kende Überwachung seines Fernmeldeanschlusses, die allerdings auch einen Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte darstellte, bestätigt werden konnte. Auch wenn nicht zu übersehen ist, dass falsche Anschuldigungen zu deutlich grösseren Belastungen für die Justiz und die Betroffenen bis hin zur Verurteilung eines Unschuldigen führen können, darf das Verhalten der Beschuldigten vor diesem Hintergrund unter Berücksichtigung der Schwere des von ihr erhobenen Vorwurfs und ihres konkreten Tatvorgehens nicht verharmlost werden. Die objektive Tat schwere ist erheblich. In subjektiver Hinsicht ist zunächst zu bemerken, dass die Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Die Tat war, wie die Vorinstanz richtig festhält, sodann egoistisch motiviert, weil sie ihren Schwiegervater als (vermeintlichen) Verursacher von familiären Schwierigkeiten abstrafen wollte. Allerdings kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Fixierung auf den Schwiegervater als Ursache ihres empfundenen Unglücks im Rahmen ihrer depressiven Symptomatik erfolgte und ihr ihre beschränkte Intelligenz eine konstruktive Lösung persönlicher Konflikte zusätzlich erschwerte (Urk. 48/9 S. 72, 76 f.). Es ist daher auch im vorliegenden Zusammenhang - in Weiterführung der Erörterungen im psychiatrischen Gutachten zum versuchten Tötungsdelikt (Urk. 48/9 S. 80) - eine leichte Verminderung der Schuldfähigkeit anzunehmen. Insgesamt ist die Schwere der mehrfachen falschen Anschuldigung des Privatklägers 6 folglich innerhalb des sehr weit gefassten Straftatbestands als keinesfalls mehr leicht zu gewichten. Bei isolierter Betrachtung würde sich eine Freiheitsstrafe von gegen

### **E. 2.2.1**

Der Beschuldigte befindet sich aufgrund des Vorwurfs der Teilnahme an einem versuchten Tötungsdelikt in Haft. Er wird diesbezüglich freigesprochen. Er hat daher grundsätzlich Anspruch auf eine Genugtuung, soweit die erstandenen 877 Hafttage nicht in Anwendung von Art. 51 StGB an die Geldstrafe von 120 Tagessätzen für die Delikte des Diebstahls und des Hausfriedensbruchs angerechnet werden können (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO; Art. 15 Abs. 1 IRSG). Die Genugtuung kann jedoch herabgesetzt oder verweigert werden, wenn der Beschuldigte rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung eines Verfahrens

bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 15 Abs. 3 IRSG) bzw. die Grundlagen für einen Freispruch erst im Rechtsmittelverfahren gelegt wurden (vgl. Art. 430 Abs. 2 StPO). Es handelt sich um eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten.

### **E. 2.2.2**

Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte seiner Schwester dabei behilflich sein wollte, C.\_\_\_\_\_ maskiert und mit einem Messer bewaffnet zu verängstigen. Das Vorhaben sprengte den Rahmen eines harmlosen Streichs, was auch für den wenig intelligenten Beschuldigten erkennbar war. Es war geeignet, die seelische Integrität von C.\_\_\_\_\_ massiv zu beeinträchtigen und damit in dessen durch Art. 28 ZGB geschütztes Persönlichkeitsrecht einzugreifen, ohne dass Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind. Das Verhalten des Beschuldigten war damit zivilrechtlich widerrechtlich und vorwerfbar. Das Vorhaben, an dem er sich beteiligte, endete in einem Tötungsversuch. Dafür hat er zwar nicht einzustehen. Sein zivilrechtlich widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten war aber geeignet, den Verdacht einer strafbaren Beteiligung am Tötungsversuch zu erwecken und Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens zu geben. Die Haftanordnung war angesichts der Schwere des Vorwurfs, seines ausländischen Wohnsitzes und der Kollisionsgefahr mit einer mutmasslichen Mittäterin unausweichliche Konsequenz der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen ihn und damit kausal auf sein zivilrechtlich widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten zurückzuführen. Der durch dieses erweckte Verdacht einer strafbaren Beteiligung an einem Tötungsdelikt liess sich in der Folge auch nicht mit einer einfachen Befragung aus der Welt schaffen. Die Annahme, der Beschuldigte versuche sich mit seiner Behauptung, nichts von den Tötungsabsichten seiner Mittäterin geahnt zu haben, aus der straf-

- 68 - rechtlichen Verantwortung zu stellen, lag unter Berücksichtigung des eingestanden Verhaltens objektiv allzu nahe. Zur Klärung des Sachverhaltes waren wiederholte Einvernahmen des Beschuldigten, aber auch der Mittäterin und von Zeugen, sowie weitere Beweismassnahmen und die Durchführung der erst- und zweitinstanzlichen Verhandlungen, die dem Gericht den für die Einordnung des Verhaltens und der Aussagen des Beschuldigten notwendigen persönlichen Eindruck von dessen kognitiven Einschränkungen vermittelte, nötig. Sein zivilrechtlich widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten war folglich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge auch geeignet, Ursache einer länger dauernden Haft zu sein und zwar bis zur Durchführung der Berufungsverhandlung. Der Beschuldigte hat die bis und mit heute erstandene Haft mithin als adäquat kausale Folge seines zivilrechtlich vorwerfbaren Verhaltens entschädigungslos hinzunehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 7. Februar 2019 bezüglich der Dispositivziffern 1 teilweise (Verurteilung der Beschuldigten wegen falscher Anschuldigung zum Nachteil des Privatklägers 6 [Spiegelstrich 2, Anklageziffer II.1.], wegen Diebstahls [Spiegelstrich 3] und Hausfriedensbruchs [Spiegelstrich 4]), 2 teilweise (Verurteilung des Beschuldigten wegen Diebstahls [Spiegelstrich 2] und Hausfriedensbruchs [Spiegelstrich 3]), 5 (ambulante Behandlung), 12-17 (Verwendung beschlagnahmter Gegenstände), 18 (Schadenersatzpflicht der Beschuldigten gegenüber C.\_\_\_\_\_), 20 teilweise (Feststellung der grundsätzlichen Haftung der Beschuldigten für weiteren Schaden von C.\_\_\_\_\_), 21 teilweise (Schadenersatzpflicht der Beschuldigten gegenüber F.\_\_\_\_\_, Abweisung des Schadenersatzbegehrens von F.\_\_\_\_\_ gegenüber beiden Beschuldigten im Mehrbetrag),

22 (Verweisung von Rechtsbegehren Ziff. 5 von F.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg), 23 teilweise (Schadenersatzpflicht der Beschuldigten gegenüber G.\_\_\_\_\_, Abweisung des Schadenersatzbegehrens von G.\_\_\_\_\_ gegenüber beiden Beschuldigten im Mehrbetrag), 24 (Verweisung von Rechtsbegehren Ziff. 5 von G.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg), 25-26 teilweise (Schadenersatzpflicht der Beschuldigten gegenüber der D.\_\_\_\_\_ AG), 27-29

- 69 - teilweise (Pflicht der Beschuldigten zur Leistung von Genugtuungen, Abweisung der Genugtuungsbegehren gegenüber beiden Beschuldigten im Mehrbetrag) und 30-34 (Kosten- und Entschädigungen) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist ferner schuldig – des versuchten Mordes im Sinne von Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und – der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB [Anklagedossier 3] Vom Vorwurf der Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 StGB wird sie freigesprochen. 2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen vom Vorwurf der Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 25 und Art. 22 Abs. 1 StGB. 3. Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 20 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 891 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft bis und mit heute erstanden sind, und mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 10.–. 4. Der Vollzug der gegen die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ verhängten Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 5. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 10.– bestraft. Die Geldstrafe ist durch bis und mit heute erstandene Haft geleistet.

- 70 -

### **E. 2.2.3**

Der Beschuldigten ist zwar ein erhebliches persönliches Interesse am Verbleib in dem Land, in dem sie praktisch ihr gesamtes Erwachsenenleben verbracht hat und in dem ihre Söhne leben, zu attestieren. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Söhne im Zeitpunkt der Entlassung der Beschuldigten aus der Haft bereits erwachsen sein und voraussichtlich auch eine Erstausbildung (weitgehend) absolviert haben werden. Angesichts der Inhaftierung der Beschuldigten muss zudem davon ausgegangen werden, dass sich das Verhältnis zwischen ihr und ihren Söhnen, die sich an anderen Personen werden orientieren müssen, bis zu jenem Zeitpunkt auch weiter gelockert haben wird und die noch bestehende emotionale Beziehung u.a. auch im Rahmen von Besuchen der Söhne im Heimatland der Beschuldigten gepflegt werden können. Das Risiko erneuter Delinquenz der Beschuldigten mag sodann nicht hoch sein, es besteht aber wie erwogen namentlich auch bezüglich erneuter schwerer Gewaltdelikte, womit ein

- 64 - erhebliches öffentliches Interesse an der Fernhaltung der Beschuldigten besteht. Aufgrund ihres schweren Verschuldens und des damit verbundenen erheblichen öffentlichen Interesses an ihrer Fernhaltung rechtfertigt es sich daher auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ihre beiden Söhne weiter in der Schweiz aufwachsen und leben werden, die Dauer der Landesverweisung auf das gesetzlich vorgesehene Maximum von 15 Jahren festsetzen.

### **E. 2.3**

Ferner ist die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem anzuordnen. 3.1 Der Beschuldigte ist ebenfalls Ausländer (Staatsangehöriger von Nordmazedonien). Er ist heute wegen Hausfriedensbruchs und Diebstahls zu verurteilen, wobei er

die Delikte bei gleicher Gelegenheit verübte. Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch gilt gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB als Katalogtat. Die Bestimmung konkretisiert den in Art. 121 Abs. 3 lit. a BV verwendeten Begriff des Einbruchsdelikts und erfasst gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung den Einschleich- oder Einbruchdiebstahl (BGer 6B\_1221/2018). Eine Verbindung von Diebstahl und Hausfriedensbruch, wie er für ein einen Einschleich- oder Einbruchdiebstahl typisch ist, besteht vorliegend zwar nicht: Der Beschuldigte betrat die Wohnung des Schwiegervaters der Beschuldigten in der Absicht, diesen zu verängstigen. Den Vorsatz, einen Diebstahl zu begehen, bildete er erst, als er in der Wohnung war. Der Beschuldigte beging den Diebstahl also nachdem er unrechtmässig in fremde Räume eingedrungen war, war in die fremden Räume aber nicht eingedrungen, um einen Diebstahl zu begehen. An der Tatsache, dass er einen Diebstahl in Verletzung des Hausrechts seines Opfers beging, ändert das jedoch nichts. Es liegt folglich eine Katalogtat für eine obligatorische Landesverweisung vor, wovon auch die Verteidigung ausgeht (Urk. 208 S. 18). Zu Recht ist auch unbestritten, dass der Beschuldigte kaum relevante Beziehungen zur Schweiz aufweist, während er in Nordmazedonien familiär, beruflich und kulturell verwurzelt ist. Eine schwere persönliche Härte stellte eine Verweisung aus dem Gebiet der Schweiz für ihn nicht dar. Die Landesverweisung ist daher ohne weiteres anzuordnen.

- 65 - 3.2 Angesichts des geringen Verschuldens und des vergleichsweise geringen öffentlichen Interesses an einer Fernhaltung des Beschuldigten ist deren Dauer auf das Minimum von fünf Jahren festzusetzen. Auf eine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem ist zu verzichten; die vom Beschuldigten begangenen Taten sind nicht mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht. VII. Der Beschuldigte ist heute vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung bzw. der Gehilfenschaft zur versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ freizusprechen; ihm kann kein über ein Angstmachen hinausgehender Vorsatz nachgewiesen werden. Eine zivilrechtliche Haftung für vorsätzliche Schadenszufügung entfällt damit ebenfalls. Grundsätzlich denkbar bleibt eine zivilrechtliche Haftung unter Fahrlässigkeitsgesichtspunkten. Insoweit sind die Zivilklagen aber nicht spruchreif. Die Privatkläger C.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ (Urk. 98 S. 2f.; Urk. 107 S. 1ff.) und die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ AG, eingetreten in die Rechte von C.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ (Urk. 38/8), sind bei dieser Ausgangslage mit ihren Zivilforderungen gegen den Beschuldigten in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. Die Beschuldigte haftet für die in ihrem Fall durch die Vorinstanz rechtskräftig beurteilten Zivilansprüche allein; eine solidarische Mithaftung des Beschuldigten besteht, unter Vorbehalt eines späteren Entscheides eines Zivilgerichts, nicht. VIII.

#### **E. 4**

Jahren rechtfertigen. 4.1.2 Die von der Beschuldigten gegen ihren Ehemann (Privatkläger 3) vorgebrachte Anschuldigung betrafen ein Körperverletzungsdelikt von vergleichsweise geringer Schwere, das mit maximal drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist (vgl. Art. 123 StGB). Ihr eigentliches Ziel, eine Bestrafung des Privatklägers 3, erreichte die Beschuldigte nicht. Harmlos war ihre falsche Anschuldigung aber wiederum nicht. Gegen den Privatkläger 3 wurde u.a. deswegen eine Strafuntersuchung eröffnet, er wurde befragt und befand sich kurz in Haft. Ferner war das Vorgehen der Beschuldigten auch wieder von einer beachtlichen kriminellen Energie getrieben, in dem sie ihre Anschuldigung in eine umfassende Schilderung häuslicher Gewalt einbettete und Beweismittel fabrizierte

(Selbstverletzung; T-Shirt), die ihre

- 54 - Anschuldigungen untermauern sollten. Dass es sich beim T-Shirt um ein gefälschtes Beweismittel handelt, wurde erst durch ein aufwändiges Gutachten nachgewiesen. Die objektive Tatschwere darf vor diesem Hintergrund nicht bagatellisiert werden, auch wenn der falsche Tatvorwurf an sich bei weitem nicht die Schwere erreichte wie im Fall des Privatklägers 6. Die objektive Tatschwere ist folglich als noch leicht zu bewerten. In subjektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass die Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und ihre Tat wiederum grundsätzlich egoistisch motiviert war. Immerhin ist leicht relativierend zu berücksichtigen, dass sie aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Intelligenz wenig Ressourcen hat, um Gefühle sozialer Isolation, die sie subjektiv zweifellos als übermächtig empfand, konstruktiv zu verarbeiten. Die subjektive Tatschwere relativiert die objektive folglich leicht. Insgesamt bleibt es jedoch bei einer Bewertung des Gesamtverschuldens als noch leicht. Bei isolierter Betrachtung würde sich eine Freiheitsstrafe im Bereich von 2 bis 3 Jahren rechtfertigen. 4.1.3 Die (mehrfache) falsche Anschuldigung des Privatklägers 6 steht zwar im Zusammenhang mit dem versuchten Tötungsdelikt zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_, stellt aber dennoch ein massgebliches eigenständiges Unrecht dar, da damit zusätzlich die Individualinteressen des Privatklägers 6 und Gemeininteressen verletzt wurden. Die falsche Anschuldigung des Privatklägers 3 steht mit keinem weiteren Delikt in Zusammenhang. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe für das versuchte Tötungsdelikt um jedenfalls 2 Jahre auf 20 Jahre Freiheitsstrafe für die (mehrfache) falsche Anschuldigung des Privatklägers 6 angezeigt. Grundsätzlich würde es sich rechtfertigen, die falsche Anschuldigung des Privatklägers 3 in Anwendung des Asperationsprinzips mit mindestens einem weiteren Jahr Freiheitsstrafe zu berücksichtigen. Letztlich kann das genaue Mass der Straferhöhung aufgrund dieses weiteren Delikts aber offen bleiben, da die zulässige Höchststrafe von 20 Jahren Freiheitsstrafe (vgl. BGE 132 IV 102 E. 9.2.3 f.) bereits erreicht ist. 5.1.1 Die Beschuldigte wurde am 11. Dezember 1983 in S.\_\_\_\_\_/MK geboren und wuchs dort mit vier Schwestern und einem Bruder bei ihren Eltern in geordneten Verhältnissen auf. Ihr Vater arbeitete als Automechaniker und als Chauffeur, ihre

- 55 - Mutter ist Hausfrau. Sie besuchte acht Jahre die Schule und arbeitete danach während drei Jahren als Verkäuferin und im Sommer zusätzlich in Restaurants. Ihr Vater habe kein Geld gehabt, sie weiter zur Schule zu schicken. Ihren ganzen Lohn habe sie ihrem Vater übergeben. Im Jahr 2003 heiratete sie ihren heutigen Ehemann und zog zu ihm in die Schweiz. 2004 kam ihr Sohn R.\_\_\_\_\_ und 2010 ihr Sohn T.\_\_\_\_\_ zur Welt. Ihr Ehemann arbeitet seit jeher als Kurier, seit 2013 als Selbständigwerbender in einer eigenen Firma, mit welcher er monatlich zwischen Fr. 9'000.– und Fr. 9'500.– verdient habe. Die Beschuldigte war ab dem Jahr 2007 als Reinigungskraft tätig. Als sich ihr Ehemann selbständig machte, gab sie ihren Beruf auf, um sich ausschliesslich der Familienbetreuung und dem Haushalt zu widmen. Ausserdem besuchte sie zweimal wöchentlich einen Deutschkurs. Seit dem 29. Juni 2017 ist sie in Haft, wo sie von ihren Kindern auch besucht wird. Es ist ein Scheidungsverfahren pendent. Die Beschuldigte erklärte, ihren Ehemann von sich aus bei einem Gefängnisbesuch darum gebeten zu haben, ihr die entsprechenden Formulare zur Unterschrift zu bringen. Sie hatte vor ihrer Verhaftung kein eigenes Einkommen und hat weder Vermögen noch Schulden (Urk. 46/4 S. 1ff.; Prot. I S. 14 ff.; Prot. II S. 19 ff.). Diese Lebensgeschichte und die persönlichen Verhältnisse der

Beschuldigten sind objektiv unauffällig; et- was für die Strafzumessung Relevantes ergibt sich daraus nicht. Dass die Be- schuldigte sich innerhalb ihrer Familie isoliert und abgewertet fühlt, hängt mit ihrer depressiven Erkrankung zusammen, die bereits in die Beurteilung der subjektiven Tatschwere der einzelnen von ihr begangenen Delikte eingeflossen ist, soweit dies sachgerecht erscheint. 5.2.1 Straferhöhungsgründe sind nicht ersichtlich. Namentlich ist die Beschuldigte nicht vorbestraft. 5.2.2 Ein Geständnis, das sich strafmindernd auswirken würde, liegt lediglich hin- sichtlich des Delikts der falschen Anschuldigung zum Nachteil des Privatklägers 6 vor. Dass sie C.\_\_\_\_\_ niederstach, gab sie unter dem Druck der Beweislage zwar zu. Sie schob ihrem geistig behinderten Bruder aber immer einen mehr oder we- niger grossen Teil ihrer Verantwortung für die Tat zu und besteht bis heute darauf, dass es sich bei dieser um eine von Angst motivierte Kurzschlussbehandlung ihrer-

- 56 - seits handelte. Echte Reue, die die Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten voraussetzen würde, fehlt. Die Beschuldigte scheint bis heute vornehm- lich Selbstmitleid zu empfinden. Das Delikt zum Nachteil des Privatklägers 3 be- streitet die Beschuldigte bis heute. Unter dem Titel Geständnis ist die Freiheits- strafe folglich nur marginal zu reduzieren. 5.2.3 Die Verteidigung macht eine besondere Strafempfindlichkeit der Beschuldig- ten geltend; diese sei strafmildernd zu berücksichtigen, da die Beschuldigte ihre Kinder, welche ihren Lebensinhalt bildeten, während ihrer Inhaftierung nur sehe, wenn es die Arbeitsbelastung des Beistands erlaube (Urk. 206 S. 29 ff.). Da jede Strafe Folgen für den Täter hat, sind unter dem Titel einer besonderen Strafemp- findlichkeit jedoch von vornherein nur solche zu berücksichtigen, welche den Tä- ter überdurchschnittlich treffen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_470/2009 vom 23. November 2009 E. 2.5; 6B\_12/2012 vom 5. Juli 2012 E. 1.5; 6B\_113/2013 vom 25. April 2013 E. 1.3; 6B\_605/2013 vom 13. Januar 2014 E. 2.4.3; 6B\_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3). Bereits die Vorinstanz wies richtig daraufhin, dass die Strafempfindlichkeit und Strafempfänglichkeit als strafmindernde Strafzumes- sungsfaktoren nur in Betracht fallen, wenn Abweichungen vom Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten sind, wie etwa bei Gehirnverletzten, Schwerkranken, unter Haftpsychosen Leidenden oder Gehörlosen (Urk. 142 S. 99; Urteil 6S.703/1995 vom 26. März 1996). Da Freiheitsstrafen bei Eltern min- derjähriger Kinder immer mit Problemen und Einschränkungen sowohl zu Lasten der Eltern als auch zu Lasten der Kinder verbunden sind, kann der Beschuldigten unter diesem Gesichtspunkt keine Strafminderung gewährt werden. Ausserdem bringt die Verteidigung vor, dass die Landesverweisung bei der Be- messung der Strafe mitberücksichtigt werden müsse, um eine unzulässige Dop- pelbestrafung von Ausländern zu vermeiden (Urk. 206 S. 37; BSK StGB- ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 27 ff.). Die Landesverweisung ist systema- tisch allerdings unter dem Zweiten Kapitel "Massnahmen" im Zweiten Abschnitt "Andere Massnahmen" eingeordnet. Sie ist damit als Institut des Strafrechts und nach der Intention des Gesetzgebers ("Ausschaffungsinitiative") primär als si- chernde Massnahme zu verstehen (vgl. Art. 121 Abs. 2 und 5 BV; Urteil des Bun-

- 57 - desgerichts 6B\_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.2.) und hat als solche keinen Einfluss auf die Strafzumessung.

## **E. 6**

Der Vollzug der gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ verhängten Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

**E. 7**

Die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird im Sinne von Art. 66a StGB für 15 Jahre des Landes verwiesen.

**E. 8**

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.

**E. 9**

Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) gegen die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Schengener Informationssystem angeordnet.

**E. 10**

Die Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird nicht im Schengener Informationssystem eingetragen.

**E. 11**

Das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers C.\_\_\_\_\_ gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

**E. 12**

Das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerin F.\_\_\_\_\_ gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

**E. 13**

Das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers G.\_\_\_\_\_ gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

**E. 14**

Die Schadenersatzbegehren der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

**E. 15**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

- 71 - Fr. 6'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 10'200.- amtliche Verteidigung Beschuldigte (RA Dr. X1.\_\_\_\_\_) Fr. 17'650.- amtliche Verteidigung Beschuldigter (RA X2.\_\_\_\_\_)

**E. 16**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden den Beschuldigten je zur Hälfte auferlegt, aber beiden Beschuldigten sofort erlassen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung beider Beschuldigten werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

**E. 17**

Dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird keine Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

**E. 18**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung der Beschuldigten im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben) – das Migrationsamt des Kantons Zürich – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – den Rechtsvertreter der Privatkläger 1, 4 und 5 vierfach für sich und zuhanden der Privatkläger 1, 4 und 5 (übergeben) – die Privatkläger 2, 3 und 6 sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung der Beschuldigten im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – den Rechtsvertreter der Privatkläger 1, 4 und 5 vierfach für sich und zuhanden der Privatkläger 1, 4 und 5 – die Privatkläger 2, 3 und 6

- 72 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der Mitteilungen an die zuständigen Lagerbehörden gemäss Dispositivziffern 12 - 17 des erstinstanzlichen Urteils sowie an die zur Verlangung der Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände berechtigten Personen gemäss Dispositivziffern 12 - 16 des erstinstanzlichen Urteils) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten betreffend die Beschuldigte – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles betreffend den Beschuldigten – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

## **E. 19**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 73 - Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 6. Dezember 2019  
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Busmann M<sup>Law</sup> Höchli  
Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.